

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung Dritte*r Bürgermeister*in**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00029****Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Zu Beginn der Amtsperiode entscheidet der Stadtrat über die besoldungsrechtliche Einstufung und die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der weiteren Bürgermeister*innen.
Inhalt	Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen für die Bezüge der Dritten Bürgermeisterin/des Dritten Bürgermeisters. Festlegung der Besoldungsgruppe und der Dienstaufwandsentschädigung.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvor- schlag	Das Amt der Dritten Bürgermeisterin/des Dritten Bürgermeisters wird in der Besoldungsgruppe B8 eingestuft. Die Dienstaufwandsentschädigung wird auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz festgelegt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Dritte Bürgermeisterin, Dritter Bürgermeister, Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung, Amtsperiode, Wahlperiode
Ortsangabe	-/-

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung Dritte*r Bürgermeister*in

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00029

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 11.05.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Gemäß § 3 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München werden die Bezüge der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister*innen gemäß dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung zu Beginn der Amtszeit festgelegt.

Einschlägig ist hier Art. 45 KWBG. Die Einstufung der weiteren Bürgermeister*innen in München in die Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG. Danach sind diese Ämter den Besoldungsgruppen B8/B9 zugeordnet. Gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KWBG richtet sich die Einstufung in eine der beiden Besoldungsgruppen (B8 oder B9) nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen.

Neben den Aufgaben aufgrund der besonderen Stellvertretung des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO) vertreten die weiteren Bürgermeister*innen den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Da mithin die bzw. der Dritte Bürgermeister*in nur dann Vertreter*in des Oberbürgermeisters ist, wenn neben dem Oberbürgermeister auch die bzw. der Zweite Bürgermeister*in verhindert ist, erscheint eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B8 aufgrund der Stellung als 3. Bürgermeister*in und den damit verbundenen (Mehr-)Aufgaben in der Landeshauptstadt München als Millionenstadt, auch im Vergleich zur Einordnung des bzw. der zweiten Bürgermeister*in, sachgerecht. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG erhalten die berufsmäßigen Bürgermeister*innen und die berufsmäßigen Stadträt*innen zudem eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe B Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister*innen im Rahmen zwischen monatlich 715,08 € und 1.365,78 € festgesetzt werden.

Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100.000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Außerdem erfordert es die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadträt*innen der Landeshauptstadt München, die jeweils die für sie gültigen Höchstsätze erhalten, dass die weiteren Bürgermeister*innen insoweit nicht schlechter gestellt werden. Mithin ist die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz angemessen.

Bei allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen erhöht sich der festgesetzte Betrag kraft Gesetzes mit dem gleichen Erhöhungsfaktor (Art. 46 Abs. 3 KWBG).

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamt*innen zur Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe sowie zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

II. Antrag des Referenten

1. Das Amt der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B8 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Dritten Bürgermeisterin bzw. des Dritten Bürgermeisters wird beginnend ab 01.05.2026 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.365,78 €) festgelegt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Direktorium D-GL2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am